

**Förderverein  
der  
*Friedrich-Drake-Grundschule e.V.***



# **Satzung**

- Erstmalig beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.09.2016
- Angepasst an Vorgaben des Finanzamtes gemäß Bescheid vom 09.09.2016 durch Beschluss des Vorstandes am 21.09.2016
- Ergänzende Satzungsänderungen auf der Mitgliederversammlung am 17.06.2021 beschlossen (Kündigung zum Jahresende, Online Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Friedrich-Drake-Grundschule“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung durch die Friedrich-Drake-Grundschule und durch die der Friedrich-Drake-Grundschule angeschlossene Ergänzende Förderung und Betreuung (EFÖB).
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch die materielle Unterstützung der Schule (§ 58 Nr. 1 AO) insbesondere in den folgenden Bereichen:
  - a) Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich Wartung und Pflege
  - b) EDV-Bereich
  - c) Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
  - d) Publikationen an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
  - e) Außendarstellung der Schule
  - f) Schulveranstaltungen
  - g) Arbeitsgemeinschaften
  - h) Nationaler und internationaler Schüleraustausch und Besuchsprogramme
  - i) Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
  - j) Hilfe für einzelne Schüler oder Gruppen
  - k) Betrieb einer Cafeteria, Schülerfirma und sonstiger Unternehmen als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
  - l) Schulbibliothek
  - m) Außengelände
  - n) Spielgeräte
  - o) hilfsbedürftige Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht sonstige Mittel beansprucht werden können.
  - p) Projekte bei Notlagen im In- und Ausland
  - q) Projekte in Entwicklungsländern

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können von Mitgliedern vorgeschlagen werden und werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen Aufnahmeantrag in Textform gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ...
  - a) durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig;
  - b) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person bzw. Personenvereinigung;
  - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss;
  - d) wenn ein Mitglied mehr als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist.
- (5) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens jährlich durchgeführt werden soll.

- a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels formloser schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes

- d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer
  - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags; der Vorstand kann eine Beitragsordnung beschließen; diese ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
  - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - i) Entscheidung über gestellte Anträge
  - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
  - k) Auflösung des Vereins
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird von der Protokollführung unterschrieben und von der Versammlungsleitung gegengezeichnet.
- (5) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt werden.
- (6) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben.

Zur Durchführung stellt der Vorstand eine geeignete Plattform zur Verfügung, welche den Grundsätzen ordnungsgemäßer Mitgliederversammlungen entspricht. Dazu gehört auch z.B. die Möglichkeit, eine geheime Wahl nach § 6 (2b) durchführen zu können.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - d) Schriftführer/in und optional bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder (beispielsweise Vertreter der sonstigen Vorstandsämter)
  - e) Vertretung der Schulleitung
  - f) Vertretung der koordinierenden Leitung der ergänzenden Förderung und Betreuung (Hort)
  - g) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können, Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand
- (2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus,

so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es müssen mindestens zwei Vorstände aus den Aufgabenbereichen des Absatzes 1 Buchstabe a) bis d) anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Die Beisitzer werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer vorschlagen.
- (8) Die Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Der Vorstand tagt nach Bedarf.
- (10) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Vorstandssitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Vorstandssitzungen und Hybrid-Vorstandssitzungen). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben.

Zur Durchführung stellt der Vorstand eine geeignete Plattform zur Verfügung, welche den Grundsätzen ordnungsgemäßer Vorstandssitzungen entspricht.

## § 8 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## § 9 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Neun-Zehntel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.in
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Schulträger (Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Friedrich-Drake-Grundschule zu verwenden hat.